



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Änderung der Richtlinien über die Verleihung von Preisen der Stadt Ingolstadt für kulturelle Leistungen durch Stadtratsbeschluss vom 14.12.2021

Die Richtlinien über die Verleihung von Preisen der Stadt Ingolstadt für kulturelle Leistungen vom 12. Dezember 1996 (zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2020) werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Ingolstadt verleiht jährlich einen Kultur- oder Kunstpreis, der mit jeweils 6.000,00 EUR dotiert ist. Zusätzlich zum Kultur- oder Kunstpreis können jährlich ein mit 3.000,00 EUR dotierter Kunstförderpreis und ein mit 3.000,00 EUR dotierter Klassikförderpreis verliehen werden.

Außerdem verleiht die Stadt Ingolstadt im zweijährigen Rhythmus einen Marieluise-Fleißer-Preis, der mit 10.000,00 EUR dotiert ist (siehe hierzu die Statuten für die Verleihung des Marieluise-Fleißer-Preises vom 03. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„Der Klassikförderpreis wird verliehen als Anerkennung für Leistungen auf dem Gebiet der klassischen Musik. Gewürdigt wird nicht ein bestimmtes Werk, sondern die künstlerische Persönlichkeit, deren Schaffen eine fortschreitende Entwicklung verspricht.“

b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5; die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

c) In Nr. 5 wird der Satzteil „Preisträger können alle Personen sein, die“ durch den Satzteil „Die genannten Preise können an alle Personen verliehen werden, die“ ersetzt.

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Preise haben der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Ingolstadt und die Mitglieder des Kulturbeirates, die Anregungen aus allen Bevölkerungskreisen entgegennehmen können.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge werden durch den Kulturbeirat geprüft (siehe hierzu die Geschäftsordnung des Kulturbeirates). Der Kulturbeirat unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag für die Vergabe der Preise.“

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen Vom 31. Januar 2022

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 04. August 2010 (AM Nr. 33 vom 18.08.2010), die zuletzt durch Satzung vom 14. März 2016 (AM Nr. 12 vom 23.03.2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens beträgt täglich 3,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 31.01.2022

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Satzung der Stiftung „St. Sebastiani-Bruderschaft“

Vom 20. April 2021

Die „St. Sebastiani-Bruderschaft“ besteht ca. seit dem Jahr 1444 und ist nach ihrer Rechtsform eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit notarieller Urkunde vom 07.11.1989 schloss die „St. Sebastiani-Bruderschaft“ mit der Stadt Ingolstadt einen Vertrag zur Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung „St. Sebastiani-Bruderschaft“ gem. Artikel 84 und 85 der Bayerischen Gemeindeordnung. In die Stiftung wurde durch die St. Sebastiani-Bruderschaft das Grundstück Flur-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt in der Sebastianstraße eingebracht.

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „St. Sebastiani-Bruderschaft“. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Stiftung gemäß Art. 84 und 85 der Bayerischen Gemeindeordnung. Die Stiftung hat ihren Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist, das Baudenkmal St. Sebastianikirche, das sich auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt befindet, incl. des Inventars zu erhalten, um es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung
- aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind und
- aus Mitteln der Stadt Ingolstadt, soweit die Einnahmen aus den Buchstaben a und b nicht kostendeckend sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem Baudenkmal St. Sebastianikirche, das sich auf dem Grundstück Flur-

stück-Nr. 949 der Gemarkung Ingolstadt befindet, incl. des Inventars sowie einem Barvermögen von 1.815,94 EUR.

(2) Die Vermögenswerte sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. Alle Aufwendungen müssen der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Stiftungsverwaltung.

§ 7 Mitglieder des Kuratoriums

Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzender,
- der Präfekt der St. Sebastiani-Bruderschaft,
- der Präses der St. Sebastiani-Bruderschaft,
- zwei Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ingolstadt, die jeweils eigens benannt werden,
- der jeweilige Pfarrer von St. Moritz als „Rector ecclesiae“ der St. Sebastianikirche.

§ 8 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr am Sitz der Stiftung anzuberaumen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zu Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Kuratoriums unterzeichnet wird. Beschlüsse können - wenn kein Kuratoriumsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht - auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 9 Zuständigkeit

(1) Dem Kuratorium obliegen:

- Der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- die Zustimmung zu Verträgen über die Nutzung des Stiftungsvermögens mit Ausnahme der St. Sebastianikirche;
- die Vorberatung hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- die Vorberatung über die Annahme von Schenkungen und Zustiftungen.

(2) Der jeweilige Pfarrer von St. Moritz ist „Rector ecclesiae“ der St. Sebastianikirche. Er regelt die Nutzung der St. Sebastianikirche im Einvernehmen mit dem Präfekten der „St. Sebastiani-Bruderschaft“.

(3) Die Kassengeschäfte werden nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung abgewickelt.

§ 10 Vertretung und Verwaltung

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Ingolstadt nach der Bayerischen Gemeindeordnung zuständigen Organen.

§ 11 Änderung und Aufhebung der Zweckbestimmung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Über Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Aufhebung der Zweckbestimmung entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Vorschlag des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 15. Dezember 2010 (AM Nr. 51 vom 22.12.2010) geändert mit Satzung vom 7. März 2019 (AM Nr. 12 vom 20.03.2019) außer Kraft

Ingolstadt, 20.04.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Kuratoriums

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 15.02.2022 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

- Grundsteuer A und B**,
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
- Gewerbesteuer**,
in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Nr. 6	Mittwoch, 09.02.2022
INHALT	
Rechtsamt	- Änderung Richtlinien Verleihung von Preisen für kulturelle Leistungen - Änderungssatzung Gebühren Mittagsbetreuung Ing. Grundschulen - Redaktionelle Korrektur der Satzung der Stiftung der „St. Sebastiani-Stiftung“
Stadtkasse	Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin
Kämmerei	Haushaltssatzung Stadt Ingolstadt Haushaltsjahr 2022
Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH	Preisblatt Strom Grund- u. Ersatzversorgung
Schulverwaltungsamt	Verkauf Werkbänke u. Werkzeugschränke
Amt für Verkehrsmanagement u. Geoinformation	Öffentliche Ausschreibung
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt	Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per E-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: gemeindesteuern@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- **Sparkasse Ingolstadt**
IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM1ING
- **Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG**
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF1INP

Haushaltssatzung der Stadt Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 567.746.400 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 136.013.800 Euro

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen der Stadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „Kulturamt“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 135.118.700 Euro festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „Kulturamt“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 460 v. H.
- Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes mit abweichendem Rechnungswesen „Kulturamt“ wird auf 203.300 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 25.01.2022 Aktenzeichen ROB-12.2-1512.12.2_01-1-3-1 mitgeteilt, dass sie die vom Stadtrat am 14.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 überprüft und rechtsaufsichtlich genehmigt hat.

Die Haushaltssatzung 2022 liegt samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Münchener Straße 94, 85051 Ingolstadt, Zimmer 201, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Ingolstadt, 27.01.2022

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister



**INStrom basis für Neukunden
geltend ab 15. Februar 2022**

Strom Grund- und Ersatzversorgung
Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit **22. Dezember 2021** geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4946), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGKV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

I) Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung),

		netto	brutto
1.	Arbeitspreis		
1.1.	Eintarifzähler	Cent/kWh	46,48 55,31
1.2.	Doppeltarifzähler		
1.2.1	- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	55,71 66,29
1.2.2	- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	41,51 49,40
2.	Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenlage)		
2.1	für Eintarifzähler	EUR/Monat	6,54 7,78
2.2	für Doppeltarifzähler	EUR/Monat	9,35 11,13

II) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden* mit Doppeltarifzähler (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt: HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr NT = Feiertag und restliche Zeit

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten: - SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung - Überweisung/Dauerauftrag - Barzahlung
--

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	2,50

VII) Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

Gesamtstromlieferung des Unternehmens:

- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 32,1 %
- Kernenergie: 16,0 %
- Kohle: 33,1 %
- Erdgas: 16,9 %
- Sonstige fossile Energieträger: 1,8 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 411
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

Unsere Ökostromprodukte INStrom aquavolt, INStrom mobil, SWI RegioVolt, SWI Heizstrom:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 35,0 %
- Kernenergie: 0 %
- Kohle: 0 %
- Erdgas: 0 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 0
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermix:

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 8,8 %
- Kernenergie: 6,2 %
- Kohle: 12,8 %
- Erdgas: 6,5 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0,7 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 159
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

**Zum Vergleich:
Stromerzeugung in Deutschland* 2020:**

- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 44,9 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 4,1 %
- Kernenergie: 12,4 %
- Kohle: 24,0 %
- Erdgas: 13,3 %
- Sonstige fossile Energieträger: 1,3 %
- CO2-Emissionen in g/kWh: 310
- Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Datenerhebung 2020 – Bundesmix 2020, Stand: September 2021

Preiszusammensetzung von INStrom basis für Neukunden geltend ab dem 15.02.2022:

Allgemeine Preise am Beispiel Haushaltskunde mit Eintarifzähler

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (**brutto**) **93,36 €**

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat (**brutto**) **7,78 €**

Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (**brutto**) **55,31 Cent**

Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (**netto**) **78,45 €**

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat (**netto**) **6,54 €**

Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (**netto**) **46,48 Cent**

In den Netto-Endpreis fließen ein:

- Stromsteuer **2,050 Cent**
- Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) **1,990 Cent**
- Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz **3,723 Cent**
- Aufschlag nach Kraftwärmekopplungsgesetz **0,378 Cent**
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung **0,437 Cent**
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz **0,419 Cent**
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV **0,003 Cent**

Summe Steuern, Umlagen, Abgaben und Aufschläge **9,000 Cent**

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

- Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde **4,69 Cent**
- Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz **58,00 €**
- Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) **8,90 €**

Saldo (netto) der genannten einfließenden Kostenbelastungen: **66,90 € 13,69 Cent**

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil (netto) für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr **11,55 €**
Am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde **32,79 Cent**

* Der Höchstsatz der Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht.

Verkauf von gebrauchten Werkbänken und Werkzeugschränken

1. Zum Verkauf durch die Stadt Ingolstadt, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, stehen nachfolgende Werkbänke und Werkzeugschränke von der **Berufsschule I Ingolstadt:**

Pos.	Anzahl	Gegenstand	Mindestgebot
1	5	Werkbank, 1,50m x 0,70m x 0,85m (B/T/H), inkl. 1 Schraubstock (Firma Heuer) Backenbreite 12cm, Fußgestell: Metall grün, Tischplatte: Holz, 3 Metallschubladen, Schloss defekt, mit Ablagefläche	25,-
2	1	Werkbank, 2,00m x 0,70m x 0,85m (B/T/H), Fußgestell: Metall grün, Tischplatte: Holz, 6 Schubladen, Schloss defekt, Ablagefläche in der Mitte	25,-
3	1	Werkbank, 1,50m x 0,70m x 0,85m (B/H/T), Fußgestell: Metall grün, Tischplatte: Holz, 3 Schubladen – eine Schublade fehlt, Schloss defekt, Ablagefläche	20,-
4	3	Werkbank, 1,50m x 0,70m x 0,85m (B/T/H) Fußgestell: Metall grün, Tischplatte: Holz, 3 Schubladen, Schloss defekt, Ablagefläche	20,-
5	2	Werkzeugschrank 2-türig, 0,95m x 0,45m x 1,95m (B/T/H), Metall grün, Doppelflügeltür, Schloss defekt	30,-
6	4	Werkzeugschrank, Hersteller: Hoffmann Qualitätszwerge, 0,74m x 0,705m x 1,12m (B/T/H), 10 Schubladen, Metall grün, Schloss defekt	25,-
7	2	Werkzeugschrankschrank 2-türig, Hersteller: Hahn & Kolb Stuttgart, 1,00m x 0,50m x 0,98m (B/T/H), Metall grün, Doppelflügeltür, Schloss defekt und Beulen vorhanden	20,-
8	2	Werkzeugschrank 1-türig, 0,51m x 0,50m x 0,98m (B/T/H), Metall grün, Tür Anschlag rechts, Schloss defekt	15,-

Es kann für einen oder mehrere Gegenstände geboten werden

2. Verkäufer:
Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, Ludwigstraße 30, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2717, E-Mail: schulverwaltungsamt@ingolstadt.de
3. Die unter Punkt 1 aufgelisteten Werkbänke und Werkzeugschränke können nach vorheriger Terminabsprache und unter Einhaltung der aktuellen Hygiene Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie an der staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Straße 11, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-40179 bzw. -40180 besichtigt werden.
4. Das verbindliche Kaufangebot ist in einem **verschlossenen Umschlag** (dieser ist **deutlich als Angebot zu kennzeichnen**) bis spätestens Montag, **28.02.2022, um 23.59 Uhr** bei der Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, z. Hd. Frau Kreuzer, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt; einzureichen (entspr. Formblätter liegen bei der jeweiligen Schule bereit oder können beim Schulverwaltungsamt unter schulverwaltungsamt@ingolstadt.de angefordert werden).
5. Die Werkbänke und Schränke haben dem Alter entsprechende Gebrauchsspuren, wie z.B. Kratzer, kleine Beulen sowie Verschmutzungen
5. Die Gegenstände werden auf Grund des Alters und des Gesamtzustandes nur als sog. „Hobby-Geräte“, verkauft. Dem Käufer ist bekannt, dass der Kaufpreis dem Alter und Gesamtzustand der Gegenstände entsprechend festgesetzt wurde und die Stadt Ingolstadt nicht für die gegenwärtige oder künftige Funktionsfähigkeit der Gegenstände einsteht. Der Käufer erwirbt die Gegenstände demgemäß wie besehen.
6. Wir weisen darauf hin, dass der Kaufpreis, nach Abschluss des Kaufvertrages, vor Abholung der Gegenstände auf dem Konto der Stadt Ingolstadt eingegangen sein muss. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Gegenstände im Eigentum der Stadt Ingolstadt.
7. Der Käufer hat die Gegenstände auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten bei der Staatl. Berufsschule I abzuholen, eventuelle Schäden nach Übergabe der Gegenstände gehen zu Lasten des Käufers.
8. Der Zuschlag ergeht an den Meistbietenden; bei Vorliegen identischer Angebote findet eine Auslosung statt.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Erneuerung von 7 Fußgängerschutzanlagen Paket 9, Nr. 762-0020-2022-B-IN

Einreichungstermin: **23.02.2022 um 11:30 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/ Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller
Rainer Wohlmuth
Urkundennummer
3165214994